

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Windenergie Drewer-Altenrüthen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopus, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstück 99 und Flur 4, Flurstück 2.

Standortdaten der Neuanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019926	Vestas V136 4.2	4.200	149	136	Ru059	32.457.749 5.705.211	Altenrüthen	5/4	99/2

Folgenden Bestandsanlagen sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9003362	Enercon E-40	500	65	40	Ru029	32.457.438 5.705.188	Drewer	4	122
9003483	Enercon E-40	500	65	40	Ru026	32.457.754 5.705.193	Altenrüthen	5	99

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 4.2 sowie der Rückbau von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 (Ru026 und Ru029).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Das Vorhaben befindet sich im Windpark Drewer-Altenrüthen. Dieser Windpark ist einer der drei von der Stadt Rüthen im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen.

Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens in dieser Windvorrangzone, ist der Rückbau von einer Windenergieanlage (Ru030) und die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage (Repowering).

Somit befinden sich im Einwirkungsbereich der hier beantragten Neuanlage vier zu weitere zu berücksichtigende Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik etc.) nicht zu erwarten. Auch kann unter Berücksichtigung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Bestandsanlagen (Vorbelastung) im Rahmen der Vergleichsprüfung kein erhöhtes signifikantes Tötungsrisiko nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz nach dem Repowering festgestellt werden.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVP ist nicht erforderlich.

Soest, den 12.02.2024
Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20230878

Münstermann